

Verordnung

über

das Betreten des Eises *).

Auf den Grund der Regierungs-Verordnung vom 2. November 1821 (Amtsbl. Stück 65. Seite 533.) wird alles Fahren, Reiten, Viehtreiben, Gehen und Schlittschuhlaufen auf dem Eise, welches auf den die hiesige Stadt umgebenden Gewässern sich bildet oder auf dem Rheine sich noch bilden möchte, vorläufig gänzlich untersagt, bei Vermeidung augenblicklicher Verhaftung und polizengerichtlich zu erkennender Strafe von 1 bis zu 5 Thalern, welche letztere namentlich auch die Eltern und Vormünder von Kindern zu vertreten haben.

Sobald das Eis auf den die Stadt umgebenden Kanälen und stehenden Gewässern hinreichende Tragfähigkeit erlangt haben wird, werden die auf demselben übrig bleibenden gefährlichen Stellen von der Polizey durch aufgerichtete Strohwise bezeichnet werden, und alsdann ist es erlaubt, auf diesen Kanälen und Gewässern Schlittschuh zu laufen, zu gehen und mit Handschlitten zu fahren. Das Fahren dagegen mit Wagen sowohl als mit Schiefkarren, so wie alles Reiten und Viehtreiben, bleibt auf den gedachten Kanälen und Gewässern verboten.

Das Betreten des Eises auf der Düffel ist den ganzen Winter hindurch untersagt. Sollte der Rhein zugehen, so ist alles Betreten des Eises auf demselben so lange verboten, bis eine polizeyliche Bekanntmachung solches gestatten und die Uebergangspunkte bezeichnen wird.

*) Wird jedes Jahr nach Bedürfnis erneuert.

Die Lehrer der sämtlichen Bürger- und Elementar-Schulen hiesiger Oberbürgermeisterei haben die gegenwärtige Verordnung den Schulkindern noch besonders bekannt zu machen.

Düsseldorf den 5. Januar 1827.

Der Oberbürgermeister
Klüber.
